

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Dies ist eine Antwort auf Ihren Antrag A (2019) 6038 auf Zugang zu den dem Parlament im Zusammenhang mit Martin Sonneborn, MdEP, entstandenen Kosten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Eine schnellere Antwort ist in englischer Sprache mit einer informellen Übersetzung beigefügt. Auf Wunsch kann Ihnen das Parlament jedoch eine formelle deutsche Übersetzung zur Verfügung stellen.

#### Gehalt

Nach dem Einheitsstatut beträgt das monatliche Gehalt der Abgeordneten vor Steuern € 8.757,70 (Stand Juli 2018). Dieses Gehalt stammt aus dem Haushalt des Parlaments.

Es gibt ein paar Ausnahmen vom einheitlichen Statut: Europaabgeordnete, die vor den Wahlen 2009 ein Mandat im Parlament hatten, könnten sich dafür entscheiden, das bisherige nationale Lohnsystem beizubehalten (in dem sie den gleichen Betrag erhalten wie nationale Abgeordnete), Übergangsgeld und Renten. für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament.

#### Kosten

MdEP haben auch Anspruch auf:

1) Reisekosten: MdEP haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit Sitzungen des Europäischen Parlaments (Plenum, Ausschuss- und Fraktionssitzungen) in Brüssel oder Straßburg anfallen. MdEP können auch für andere Reisen außerhalb ihres eigenen Mitgliedstaats, die sie im Rahmen ihrer Arbeit unternommen haben, eine Erstattung erhalten und bis zu 24 Hin- und Rückreisen innerhalb ihres eigenen Mitgliedstaats erstattet bekommen.

2) Aufenthaltskosten: MdEP haben Anspruch auf eine Pauschalvergütung zur Deckung der Unterbringungskosten und der damit verbundenen Kosten für jeden Tag, an dem sie bei offiziellen Geschäften anwesend sind. Die Zulage deckt Hotelrechnungen, Mahlzeiten und alle anderen damit verbundenen Kosten ab. Die Zulage wird um die Hälfte gekürzt, wenn der Europaabgeordnete an den Tagen, an denen die Plenarabstimmungen stattfinden, mehr als die Hälfte der namentlichen Abstimmungen versäumt, auch wenn sie anwesend sind.

3) Allgemeine Aufwandsentschädigung: MdEP haben Anspruch auf eine allgemeine Aufwandsentschädigung zur Deckung von Ausgaben wie Büromieten und Verwaltungskosten, Telefon- und Postgebühren, Computern und Telefonen. Die Vergütung halbiert sich für Mitglieder, die ohne Begründung nicht an der Hälfte der Plenarsitzungen eines Parlamentsjahres (September bis August) teilnehmen. Die Zulage beträgt monatlich 4.513 EUR.

4) Unterstützung durch persönliches Personal: Die Abgeordneten haben Anspruch auf Unterstützung durch persönliches Personal, das sie frei wählen können. Sie können akkreditierte parlamentarische Assistenten (mit Sitz in Brüssel, Straßburg oder Luxemburg) und örtliche Assistenten hinzuziehen. Die Arbeitsbedingungen und die Stellenbeschreibung der akkreditierten parlamentarischen Assistenten

sind in der Verordnung (EG) Nr. 160/2009 des Rates vom 23. Februar 2009 festgelegt. Die Höhe ihres Grundgehalts wurde im Jahr 2017 aktualisiert. Lokale Assistenten sind Personen, die das Mitglied in dem Mitgliedstaat unterstützen sollen, in dem es gewählt wurde, und mit denen das Mitglied einen Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag gemäß dem geltenden nationalen Recht abgeschlossen hat. Die Arbeits- und Dienstleistungsverträge mit örtlichen Assistenten unterliegen nationalem Recht und werden von qualifizierten Zahlstellen mit Sitz in einem Mitgliedstaat verwaltet.

#### Unterlagen

Informationen, die mit vorprogrammierten Suchwerkzeugen aus einer elektronischen Datenbank extrahiert werden können, müssen als ein vorhandenes Dokument betrachtet werden, zu dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang beantragt werden kann.

Die vom Europäischen Parlament für einen bestimmten Zeitraum an einen Abgeordneten gezahlten Gesamtgehälter, Reise- und Aufenthaltskosten können über vorprogrammierte Suchwerkzeuge aus Datenbanken entnommen werden, und der Zugang dazu kann folglich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beantragt werden.

Der Gesamtbetrag der Zulage für parlamentarische Assistenz eines MdEP für einen festgelegten Zeitraum kann jedoch dank einer Standardabfrage nicht abgerufen werden. Folglich müssen Anträge auf Zugang zu der Unterstützungszulage eines bestimmten MdEP für einen festgelegten Zeitraum als Anträge auf nicht vorhandene Dokumente betrachtet werden, und das Parlament ist nicht verpflichtet, ihnen beizutreten.

#### persönliche Daten

Wie der Gerichtshof kürzlich in Erinnerung gerufen und bestätigt hat (siehe Rechtssachen T-639/15 bis T-666/15, Maria Psara u. A./Parlament), sind unter „personenbezogenen Daten“ alle Informationen zu einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person sowie die darin enthaltenen Dokumente zu verstehen Informationen über die Gehälter und Zulagen bestimmter Abgeordneter unterliegen den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen der Union. Büros und Agenturen.

Artikel 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 sieht vor, dass "personenbezogene Daten nur an Empfänger in der Union übermittelt werden, die nicht Organe und Einrichtungen der Union sind, [...] wenn der Empfänger feststellt, dass dies erforderlich ist Die für einen bestimmten Zweck im öffentlichen Interesse übermittelten Daten und der für die Verarbeitung Verantwortliche, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, stellen fest, dass es verhältnismäßig ist, die personenbezogenen Daten für diesen bestimmten Zweck nachweislich abzuwägen die verschiedenen konkurrierenden Interessen".

In Ihrer aktuellen Bewerbung A (2019) 6038 ist nicht dargelegt, warum Angaben zu den Gesamtkosten und Gehältern von Herrn Sonneborn gemacht werden müssen.

In Anbetracht des Vorstehenden möchte das Parlament Sie daher auffordern, einen neuen Antrag zu stellen, in dem die Argumente für die Übermittlung der betreffenden personenbezogenen Daten dargelegt werden, und zwar insbesondere über die Notwendigkeit einer solchen Übermittlung gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725.

Mit freundlichen Grüßen,

TU

*Informelle Übersetzung*